



# **Waldordnung**

**Sils i.D.**

# Waldordnung der Gemeinde Sils i.D.

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
Grundsatz	Art. 2 Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 3 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Gesetzes nichts anderes ergibt.

## II. Verwaltung

Organisation	Art. 4 Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 5 Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.
Gemeindevorstand	Art. 6 Unter Vorbehalt einer anderslautenden Revierorganisation ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde; b) wählt den Revierförster; c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest; d) genehmigt das Jahresprogramm; e) erstellt das Budget; f) überwacht die Betriebsführung; g) entscheidet über die Anstellung von Angestellten; h) entscheidet über die Vergabe der grösseren forstlichen Arbeiten und Holzverkäufe; i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.  Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster unter vorheriger Bekanntgabe der Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7

Waldfachchef

Der Waldfachchef :

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung
- c) nimmt an forstlichen Begehungen und bei der Schlaganzeichnung teil
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten und Holzverkäufe
- e) überwacht die Holzverkäufe
- f) erstellt das Budget zusammen mit dem Revierförster

Art. 8

Revierförster

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

### III. Waldbewirtschaftung

Art. 9

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den im Betriebsplan festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften. Sie sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter Wahrung und Förderung ihrer Schutz- und Wohlfahrtsaufgaben, zu pflegen und nutzen.

Art. 10

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 11

Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Holzschutz

Wo es zum Schutz des Waldes und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur bereitzustellen.

Art. 14

Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde im Reglement für das Befahren der Waldstrassen .

#### IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung	Art. 15 Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich.
Holzverkauf	Art. 16 Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster gemäss den Schweizerischen Holzhandelsgebräuchen vorbereitet. Für den Verkaufsentscheid ist der Gemeindevorstand zuständig.
Interner Verbrauch	Art. 17 Das für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
Taxholz	Art. 18 Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.
Leseholz	Art. 19 Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung der Gemeinde verfügt.
Einzelbäume	Art. 20 Liegendes oder abgehendes Holz geringfügiger Menge, mit mehr als 16 cm Brusthöhendurchmesser, kann durch den Revierförster versteigert oder freihändig verkauft werden. Der Gemeindevorstand legt mit dem Revierförster die notwendigen Bedingungen fest. Das erworbene Holz gilt als Handelsholz, über welches der Käufer frei verfügen darf. Jeder Käufer hat für die Rüst- und Transportarbeiten einen genügenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
Christbäume, Deckreisig	Art. 21 Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Art. 22 Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

## V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 23 Beweidung

Die Beweidung mit Haustieren ist im Gemeindewald grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstdienst zu regeln.

Art. 24 Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist, ausser an den offiziellen Feuerstellen, verboten. Bei Waldarbeiten ist das Feuern nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 25 Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstdienst.

Art. 26 Jagdhilfen

Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Passhütten, Hochsitzen und anderen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zulässig.

## VI. Strafbestimmungen

Art. 27 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 28 Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 29 Fälligkeit,  
Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Rekursrecht an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 30 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

## VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

### Art. 31

Die Gemeindewaldordnung vom 17. August 1987 wird aufgehoben.


Inkrafttreten

### Art. 32

Die Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Wald in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 27. Juni 2006

Der Gemeindepräsident: Christoffel Bruno  
Der Aktuar: Müller Hans



Genehmigung durch das Amt für Wald

Chur, den 26.07.06

Der Kantonsförster:   
Amt für Wald  
Graubünden  
Der Kantonsförster